

Lausitzisches

M a g a z i n,

Zwey u. Zwanzigstes Stück, vom 30^{ten} Nov. 1771.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedr. Fickelscherer.

I.

Landesherrl. Generale, das Verboth des Branntweinbrennens aus allen Arten von Getreyde betr.

d. d. Schloß Ortenburg zu Budislin, den 9. Oct. 1771.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc. Churfürst etc. Marggraf zu Ober- und Niederlausitz etc. unser gnädigster Herr, bey der fortwährenden, an denen meisten Orten Dero Lande sehr hoch angestiegenen Theurung des Getreydes, das Branntwein-Brennen aus selbigem vor der Hand gänzlich einzustellen, der unumgänglichen Nothwendigkeit erachten:

Als haben Selbte in Dero gesammten Churfürstenthum und übrigen Landen dieserhalb ein Generalverboth ergehen zu lassen, und anben zu verordnen Sich bewogen gefunden, daß

1.) Das Branntwein-Brennen aus allen Arten des Getreydes, an Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Hende Korn und Wicken, desgleichen aus Erdäpfeln und Erdbirnen, bey Strafe der Confiscation des zu solchem Bezuhufe gefertigten Schrottes und Malzes, und des daraus gewonnenen Branntweins, oder des Werths desselben, von nun an, bis auf anderweite Anordnung, gänzlich untersaget, und

2.) Die Müller, welche zum Branntwein-Brennen Getreyde zu schrotten sich unterfangen, mit einer Geldbuße von Fünf und Zwanzig Thalern, in jedem Contraventionsfalle belegt, sowohl diejenigen, welche mit denen Con-